

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

– Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit

oder ähnliche schutzwürdige Interessen –

Antragsteller/in (Familienname, Vorname) Geburtsdatum:

Anschrift der Wohnung in Rietberg

- Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister der Stadt Musterstadt einzutragen?
- Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die konkrete Gefahr ausgelöst?
- Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

Was haben Sie bisher unternommen, um Ihre neue Wohnungsanschrift geheim zu halten?

Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt?

Wenn ja, bei welcher? (Bitte gegebenenfalls Kopie der Entscheidung vorlegen.)

Wurden andere Behörden und Gerichte (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Gerichte, Kfz.-Zulassungsstelle) von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und entsprechende Informationssperre von diesen Stellen eingerichtet?

Datum, Unterschrift (ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / bestellten Betreuers)

Telefonnummer:

E-Mail:

WICHTIG!

Dem Antrag sind Unterlagen beizulegen, die die bestehende Gefahr glaubhaft darlegt bzw. nachweist. In Betracht kommen Anzeigen bei der Polizei bzw. gerichtliche Entscheidungen.

Nach Eingang der Unterlagen wird ihr Antrag geprüft.

Auszug aus dem Bundesmeldegesetz

§ 51 Auskunftssperren

(1) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen.

(2) Sofern **nach Anhörung** der betroffenen Person eine Gefahr nach Absatz 1 nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Melderegisterauskunft nicht zulässig. Ist die betroffene Person nicht erreichbar, ist in den Fällen, in denen eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in [§ 34 Absatz 4](#) Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen wurde, die veranlassende Stelle anzuhören. Sofern eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht.

(3) Wurde eine Auskunftssperre auf Veranlassung einer in [§ 34 Absatz 4](#) Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde von Amts wegen eingetragen, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zu unterrichten.

(4) Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen verlängert werden. Die betroffene Person ist vor Aufhebung der Sperre zu unterrichten, soweit sie erreichbar ist. Wurde die Sperre von einer in [§ 34 Absatz 4](#) Satz 1 Nummer 1, 6, 7, 8 und 9 genannten Behörde veranlasst, ist diese zu unterrichten, wenn die betroffene Person nicht erreichbar ist.

(5) Die Melderegisterauskunft ist ferner nicht zulässig,

1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach § 63 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf und
2. in den Fällen des § 1758 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.